

Die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 18.02.2014
i.d.F.d. ersten Änderungssatzung vom 15.04.2016**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön, die zur Information, Ausbildung, Weiterbildung und zur Freizeitgestaltung Bücher, Zeitschriften und Hörbücher und Nonbooks zum Ausleihen oder zur Benutzung in den Büchereiräumen bereithält.
- (2) Die Stadtbücherei steht jedermann offen.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang sowie im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises. Bei Kindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (3) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt bleibt.
- (4) Der Verlust des Ausweises, Namensänderungen sowie Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Meldet der Benutzer den Verlust des Ausweises nicht unverzüglich, haftet er für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust des Benutzerausweises entstehen.
- (5) Der Büchereiausweis ist auf Anforderung der Stadtbücherei zurückzugeben.
- (6) Durch die Ausleihe kommt ein privatrechtlicher entgeltlicher "Leihvertrag" (Mietvertrag) zwischen der Stadtbibliothek und den Benutzer/innen zustande.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung und Rückgabe

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur an Inhaber eines Benutzerausweises.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für
 - Bücher, Hörbücher 4 Wochen
 - Zeitschriften und Nonbooks 2 WochenNicht ausleihbar sind der Informationsbestand sowie die aktuelle Ausgabe von Zeitschriften.
- (3) Die Stadtbücherei kann die Leihfrist höchstens einmal verlängern, soweit die Medien nicht vorbestellt sind.
- (4) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

- (5) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

§ 4 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien schonend und sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung. Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der zweiten Mahnung kann vom Benutzer Schadenersatz für die Schadenbeseitigung oder für die Neubeschaffung verlangt werden.
- (5) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (6) Schäden aus früheren Benutzungen müssen vor der Entleiherung gemeldet und vermerkt werden.
- (7) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien entstehen.

§ 5 Hausordnung, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke zum Verzehr mitzubringen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) Das Büchereipersonal übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (5) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (6) Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können von der Bücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 11.11.2010 außer Kraft.

Bischofsheim a.d.Rhön, 18.02.2014

gezeichnet

.....

Udo Baumann

Erster Bürgermeister